



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bezirksgericht Hernald  
Abteilung 15

Kalvarienberggasse 31  
1172 wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
15 C 4579/91

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Rp 2/93/ML/CB

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4320  
Fax 502 06/ 259

Datum  
07. 04. 93

Betreff  
Schadenersatz oder Nachverrechnung eines gewährten  
Mengenrabatts bei Nichtabruf eines Inserats inner-  
halb eines Rahmenauftrages zur Inserateneinschalt-  
ung, Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Inserateneinschaltung beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes (hier vor allem aus dem Bereich der Werbung und Marktkommunikation) und des Fremdenverkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit der eingangs gegebenen Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Erteilen Sie Aufträge zur Einschaltung von Inseraten?

1100 01/88

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA

Telegrammadresse  
BUWKA

Creditanstalt-Bankverein  
Konto Nr. 0020-95032/00  
BLZ 11000

DVR  
0043010

2. Übernehmen Sie Aufträge zur Einschaltung von Inseraten?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Nichtabruf einzelner Inserate innerhalb eines Rahmenauftrages ein bereits gewährter Mengenrabatt nachverrechnet wird?
4. Für den Fall der Verneinung der Frage 3.: Wird in diesem Falle handelsüblicherweise ein Schadenersatzanspruch wegen entgangenen Insertionsentgelts dem Auftraggeber verrechnet?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 302 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw eine dieser Fragen beantwortet wurden. 182 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 85 aus dem Gewerbe und 35 aus dem Fremdenverkehr. Aus Wien kommen 103 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1 wurde von 182 Befragten aus dem Handel, 84 aus dem Gewerbe und 35 aus dem Fremdenverkehr bejaht, während 20 Befragte aus dem Handel, 60 aus dem Gewerbe und 3 aus dem Fremdenverkehr die Frage 2 bejahten. 25 Befragte aus dem Handel, 59 aus dem Gewerbe und 3 aus dem Fremdenverkehr bejahten beide dieser Fragen. 14 Befragte aus dem Handel, 3 aus dem Gewerbe und 3 aus dem Fremdenverkehr ließen Frage 2 unbeantwortet.

Die Frage 3 wurde von 116 Befragten aus dem Handel, 71 aus dem Gewerbe und 16 aus dem Fremdenverkehr bejaht. Hiebei wies einer der Bejahenden aus dem Gewerbe darauf hin, daß das Nachverrechnen eines bereits gewährten Mengenrabattes innerhalb eines Rahmenauftrags bei Nichtabruf einzelner Inserate nicht nur ein Handelsbrauch sei, sondern den allgemeinen Verlagsbedingungen der österreichischen Printmedien unterliege. Der Befragte beruft sich dabei besonders auf Punkt 30, nach dem bei zu hoher Rabattgewährung nach Ablauf der Jahresfrist (bei Tageszeitungen) eine Nachfaktu-

- 3 -

rierung erfolgt, wobei für den fehlenden Betrag Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p. a. verrechnet werden. Die Rabattnachfakturierung würde von den meisten Medien bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rabattjahres durchgeführt (Punkt 29).

47 Befragte aus dem Handel, 6 aus dem Gewerbe und 11 aus dem Fremdenverkehr verneinten die dritte Frage. 19 Befragte aus dem Handel, 8 aus dem Gewerbe und 8 aus dem Fremdenverkehr ließen die dritte Frage unbeantwortet.

Da 203 der Befragten die dritte Frage bejaht, 64 der Befragten diese verneint haben, und 35 der Befragten die Frage 3 unbeantwortet ließen, hat sohin die weit überwiegende Mehrzahl der Befragten die Frage 3 bejaht.

Für die Frage 4 liegen insgesamt 64 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 3 verneint wurde. Die Frage 4 wurde von 35 Befragten aus dem Handel, 3 aus dem Gewerbe und 4 aus dem Fremdenverkehr verneint. 7 Befragte aus dem Handel, 2 aus dem Gewerbe und 2 aus dem Fremdenverkehr haben Frage 4 bejaht, 5 aus dem Handel, einer aus Gewerbe und 5 aus dem Fremdenverkehr ließen Frage 4 unbeantwortet.

Da 42 der Befragten die Frage 4 verneint, 11 der Befragten diese bejaht haben, und 11 der Befragten die Frage 4 unbeantwortet ließen, hat sohin die Mehrzahl der Befragten die Frage 4 verneint.

Es scheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Inserateneinschaltung ein Handelsbrauch besteht, wonach bei Nichtabruf einzelner Inserate innerhalb eines Rahmenauftrags ein bereits gewährter Mengenrabatt nachverrechnet wird.

- 4 -

Ein Handelsbrauch, wonach ein Schadenersatzanspruch wegen entgangenen Insertionsgeldes dem Auftraggeber verrechnet wird, konnte hingegen nicht festgestellt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

